



Endgültige Bedingungen Nr. 2530

vom 28. Mai 2013

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 19. Juni 2012

über

SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf den DAX[®]

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

*) Die Bezeichnung „DAX[®]“ ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, neben den für die Einzelemission relevanten Angaben, Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 19. Juni 2012 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes

1. Allgemeines

SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger zu bestimmten Einlösungsterminen einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte (5.) Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Kontinuierliche Veränderung des Basiskurses

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Index nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Zinsbereinigungsfaktors errechnet wird.

3. Knock-Out-Ereignis

Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses. Der Auszahlungsbetrag kann ggfs. 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Die Knock-Out-Barriere wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), während die Knock-Out-Barriere in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-Out-Barriere zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Produktbedingungen.) Die Wirkung der Knock-Out-Barriere als Schutz vor hohen Verlusten („Stop-Loss“) wird damit immer geringer.

4. „Endlos“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass – außer in dem oben beschriebenen Fall eines Knock-Out-Ereignisses - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Produktbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Produktbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 29. Mai 2013 an jeweils 1.000.000 SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate bezogen auf den DAX®-Index (der „Basiswert“) zu den in der nachstehenden Tabelle je Serie von Zertifikaten aufgeführten anfänglichen Verkaufspreisen freibleibend zum Verkauf an.

Ausstattung

Typ	ISIN	Basiskurs am Ausgabetag	Knock-Out-Barriere im ersten Anpassungszeitraum	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpassungs- zeitraum	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
Call	DE000SFD7JL1	8150,00	8250,00	2,62 % / 365	3,05
Call	DE000SFD7JM9	8200,00	8300,00	2,62 % / 365	2,55
Call	DE000SFD7JN7	8250,00	8350,00	2,62 % / 365	2,05
Call	DE000SFD7JP2	8300,00	8400,00	2,62 % / 365	1,55

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Es ist nicht beabsichtigt, die Zertifikate zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse zuzulassen oder in einen organisierten Markt einzubeziehen.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über derivative Produkte vom 19. Juni 2012 nebst Nachträgen wird bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 nach HGB sowie die im Abschnitt „Aufstockung von Zertifikatsemissionen“ (Seite 95) per Verweis einbezogenen Produktbedingungen der Basisprospekte vom 17. Juni 2006, 21. Juni 2007, 10. Juni 2008, 09. Juni 2009, 08. Juni 2010, 06. Juni 2011 bzw. 29. August 2011 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

31. Mai 2013

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von der Deutschen Börse AG festgestellte und veröffentlichte DAX®-Performanceindex (ISIN DE0008469008) der auf Kursen von 30 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Amtlichen Markt (Prime Standard) gehandelten Aktien beruht.

Informationen über den Index sind im Internet unter www.deutsche-boerse.com und www.onvista.de verfügbar.

Haftungsausschluss – Disclaimer der Deutschen Börse AG

„Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.“

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2013.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_{final} = der in EUR ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt EUR 1,00

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am 29. Mai 2013 (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g)), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in EUR ausgedrückter auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs des Index die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,

- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index, der auf Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird.
- d) Der „Index“ ist der von der Deutschen Börse AG (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte Dax®-Performanceindex ISIN DE0008469008 der auf Kursen von 30 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Amtlichen Markt (Prime Standard) gehandelten Aktien beruht.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige

Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.

- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der erste Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der in Absatz 5k) genannte Tag.
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Ausgabe- tag	Knock-Out- Barriere im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungszeitraum	erster Anpas- sungstag	Bezugs- verhält- nis
Call	DE000SFD7JL1	8150,00	8250,00	2,62 % / 365	03.06.2013	0,01
Call	DE000SFD7JM9	8200,00	8300,00	2,62 % / 365	03.06.2013	0,01
Call	DE000SFD7JN7	8250,00	8350,00	2,62 % / 365	03.06.2013	0,01
Call	DE000SFD7JP2	8300,00	8400,00	2,62 % / 365	03.06.2013	0,01

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankarbeitstag des Monats Dezember 2013 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Die täglichen/monatlichen Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite www.quotecenter.de bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von 30 Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als fünf Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Düsseldorf, 28. Mai 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bütow'.

gez. André Bütow
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft